

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INTRA INVESTIGATIONS AG

I.

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen, Angebote und Kostenvoranschläge der INTRA Investigations AG (in der Folge „INTRA AG“ genannt) im In- und Ausland gegenüber allen Vertragspartnern („Auftraggeber“) und bilden, sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, einen integrierenden Bestandteil aller zwischen INTRA AG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge.
2. Sollten einzelnen Bestimmungen im Vertrag zwischen INTRA AG und dem Auftraggeber den in den AGB niedergeschriebenen Regelungen widersprechen, dann ist jeweils die im Vertrag vereinbarte Regelung massgeblich.
3. Abweichenden und/oder widersprechenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird seitens INTRA AG hiermit ausdrücklich widersprochen und sollen diese daher nicht zur Anwendung gelangen, ausser im Fall einer ausdrücklichen vertraglichen und schriftlichen Anerkennung.

II.

Angebot, Vertragsabschluss, Rechnungslegung, Verzugszinsen

1. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge von INTRA AG sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Ausführung eines Auftrages kann durch INTRA AG ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Ein Vertragsabschluss mit INTRA AG kommt rechtswirksam nur durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber innerhalb der Bindefrist des Angebotes oder durch beidseitige einvernehmliche Unterfertigung eines gesonderten entsprechenden Vertrages zwischen INTRA AG und dem Auftraggeber zustande.



4. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, beginnt INTRA AG mit der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist nach Eingang der vereinbarten Anzahlung.
5. Sollten sich während der Erbringung der an INTRA AG kontrahierten Leistungen und Dienstleistungen auf Grund der bei INTRA AG gewonnenen Erkenntnisse wesentliche zusätzliche Aufwendungen bzw. zusätzliche Beauftragungsinhalte ergeben bzw. zu empfehlen sein, so wird INTRA AG unverzüglich den Auftraggeber davon informieren und der Auftraggeber wird basierend auf dem neuen Sachverhalt und dessen Erfordernissen innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung in Schriftform treffen.
6. INTRA AG behält sich das Recht vor, den Abschlussbericht und die darin enthaltenen Erkenntnisse dem Auftraggeber erst nach vollständigem Zahlungseingang für den Gesamtauftrag zugänglich zu machen bzw. auszufolgen, sofern nichts Abweichendes im Einzelfall vereinbart ist.
7. Rechnungen von INTRA AG sind bei Erhalt zur Zahlung ohne Abzug fällig. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % ppa. für juristische Personen, sowie 5% für natürliche Personen als vereinbart und sind zu ersetzen. Nach der dritten erfolglosen Mahnung übergeben wir den Fall an ein konzessioniertes Inkassobüro, das entsprechende Inkassospesen eigenverantwortlich in Ansatz bringt oder beauftragt einen Rechtsanwalt die Ansprüche der INTRA AG gerichtlich durchzusetzen.
8. Für eventuelle vom Auftraggeber beauftragte Sonderleistungen und Zusatzaufträge, die im Angebot von INTRA AG oder dem zwischen INTRA AG und Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag nicht geregelt sind, wird INTRA AG pro Mitarbeiter die im Offert vereinbarten Stundensätze sowie allfällige Barauslagen, Anschaffungen und SW-Lizenzen gegen entsprechenden Nachweis zur Verrechnung bringen (Abrechnung im 15-Minuten-Takt). Dies gilt auch insofern Mitarbeiter von INTRA AG als Zeugen in gerichtlichen Verfahren des Auftraggebers in Anspruch genommen werden.
9. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen an INTRA AG oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber gilt grundsätzlich als unzulässig, ausser es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.



10. Der Auftraggeber wurde belehrt, dass die Durchführung von etlichen angebotenen Dienstleistungen vom Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses in Kombination mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie anderer verpflichtender gesetzlicher Regelungen ins besonders dem Datenschutzgesetz abhängig sind.
11. Mit Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss erklärt der Auftraggeber, dass er INTRA AG gegenüber wahrheitsgemäss alle jene Angaben gemacht hat, die sein entsprechendes überwiegendes berechtigtes Interesse an den beauftragten Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen von INTRA AG gem. den gesetzlich verpflichtenden Voraussetzungen begründen.
12. Sofern für die Erbringung von Lieferungen, Leistungen und sonstigen Dienstleistungen im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen auftragsbedingten Stundensätze zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

III.

Leistungen von INTRA INVESTIGATIONS AG

1. INTRA AG erbringt vor allem Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit nachstehendem Gewerbe:
 - Sicherheitsgewerbe, Privatdetektive/Sicherheitsfachmann
 - Allgemeine Beratungsdienstleistungen
2. INTRA AG ist berechtigt, für die Vertragserfüllung entsprechende Subunternehmer auf eigene Kosten zu engagieren und diese auch nach Belieben auszutauschen, ohne dem Auftraggeber deren Identität bekanntgeben zu müssen.

IV.

Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

1. Die Bekanntgabe der für die Auftragserfüllung benötigten Informationen erfolgt dergestalt, dass der Auftraggeber ein von INTRA AG zur Verfügung gestelltes Datenblatt vollständig ausgefüllt an INTRA AG retourniert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, INTRA AG alle für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vollständig und inhaltlich richtig zur



Verfügung zu stellen bzw. zu ermöglichen, dass diese durch INTRA AG bearbeitet werden können. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben und wird während der Auftragserfüllung eintretende Änderungen der Daten, Informationen oder anderer für die Auftragserfüllung wichtiger Umstände INTRA AG unverzüglich schriftlich mitteilen.

2. Sollte INTRA AG zusätzliche Informationen oder Daten vom Auftraggeber benötigen, so hat dieser diese ohne unnötigen Aufschub zu liefern bzw. zu erteilen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, INTRA AG schriftlich mitzuteilen, an welche Übermittlungsadresse sowie an welche Empfangspersonen vertragsbezogene Korrespondenz und Produkte wie beispielsweise Rechercheergebnisse oder Berichte zu übermitteln sind. Ferner ist schriftlich darzulegen, welche Übertragungsmittel (E-Mail, Cloud, Telefon, Telefax, Briefpost, Boten) gewählt und welche besonderen Vorkehrungen dabei getroffen werden sollen, sowie welcher Grad der Vertraulichkeit einzuhalten ist. Mitteilungen und Versand erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. INTRA AG weist ausdrücklich auf die Gefahren von Viren oder anderen schädlichen Programmen und auf die Möglichkeit von Hackerangriffen hin. Die Nutzung von aktuellen Browser-Versionen und Anti-Virensoftware wird deshalb von INTRA AG dringend empfohlen.
4. Hilfestellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers oder von ihm nominierten Erfüllungsgehilfen erfolgen für INTRA AG unentgeltlich. Während der Auftragserfüllung eintretende Änderungen der Daten, Informationen oder anderer für die Auftragserfüllung wichtiger Umstände sind INTRA AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber, alle sonstigen Massnahmen zu unterstützen, die für die Vertragserfüllung durch INTRA AG seitens INTRA AG als erforderlich angefordert werden.
5. Manche vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Dienstleistungen können in Arbeitnehmerrechte und/oder sonstigen Rechte Dritter eingreifen. Der Auftraggeber wird in diesen Fällen die entsprechenden inner- und ausserbetrieblichen sowie die arbeitsrechtlich erforderlichen Vereinbarungen rechtzeitig abschliessen und INTRA AG im entsprechenden Anlassfalle auf jeden Fall Schad- und klaglos halten. Dies umfasst jegliche für INTRA AG eventuell auftretenden



Gerichtsgebühren, Anwaltskosten und den bei INTRA AG aus diesem Anlassfall anfallenden Zeitaufwand.

V.

Sofortige Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der erteilte Auftrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden, sofern sich aus spezifischen Vereinbarungen keine anderweitige Abrede ergibt. Der Honoraranspruch der INTRA AG bleibt davon unberührt.
2. Die Parteien können zwischen ihnen geschlossene Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist schriftlich kündigen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen: Eine erhebliche Vertragsverletzung der anderen Partei, wenn einer Partei aus dem Auftrag bzw. aus dem Festhalten am Vertrag ein erheblicher Nachteil entstanden ist bzw. entstehen würde, Zahlungsverzögerung von mehr als vierzehn Tagen nach Rechnungslegung bzw. Abrechnung der Barauslagen unter Nachfristsetzung von zusätzlich sieben Tagen, wenn der Auftrag tatsächlich nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden kann, wenn über eine Partei ein Sanierungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, jeder wichtige Grund, bei dessen Kenntnis vor Vertragsabschluss die Partei diesen Vertrag nicht oder nicht in dieser Form abgeschlossen hätten.
3. Sollte eine Partei aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen und trifft INTRA AG daran kein schweres Verschulden, so ist INTRA AG nicht zur vollständigen Rückzahlung einer bereits einvernommenen Anzahlung verpflichtet. In jedem Fall hat INTRA AG Anspruch auf Barauslagen- und Spesenersatz durch den Auftraggeber sowie auf die Bezahlung der bis zum Datum der Vertragsauflösung angefallenen Leistungen.

VI.

Haftungsausschluss & Verjährung

1. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass INTRA AG seine Informationen und Daten bei der Überprüfungs- und Recherchearbeit nach bestem Wissen und Gewissen ausschliesslich auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen,



Daten und Unterlagen softwareunterstützt aus öffentlich zugänglichen Quellen oder durchgeführten Befragungen und Recherchen bezieht.

2. INTRA AG verwendet Informationsquellen, die es als zuverlässig erachtet.
3. Inhalte können sich jederzeit verändern oder auf fehlerhaften Angaben Dritter beruhen. Daher kann INTRA AG nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen garantieren oder haften.
4. INTRA AG übernimmt darüber hinaus keine Haftung für die Vollständigkeit und für die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen.
5. INTRA AG schuldet daher ausschliesslich die ordnungsgemässe Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Für einen wie immer gearteten Erfolg des erteilten Auftrags wird nicht gehaftet. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die an INTRA AG übermittelten Informationen und Unterlagen vorab auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
6. Es wird daher ausdrücklich festgehalten, dass der Auftrag auch dann als erfüllt gilt, wenn trotz auftragsgemässer Leistung von INTRA AG keine und/oder nicht die vom Auftraggeber gewünschten Informationen oder Erkenntnisse ermittelt werden können. Ein bestimmter Erfolg gilt daher ausdrücklich als nicht geschuldet.
7. Die Parteien verpflichten sich grundsätzlich, die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen und die Grundsätze des Datengeheimnisses- und Schutzes einzuhalten.
8. Dem Auftraggeber ist aber bewusst, dass er INTRA AG aus eigenem berechtigtem Interesse damit beauftragt hat, auch sensible Daten und Informationen, die mitunter auch dem Datenschutz unterliegen, über Personen und Unternehmen zu ermitteln und dem Auftraggeber zu überbringen. Der Auftraggeber gestattet INTRA AG ausdrücklich im Rahmen des Auftrags den Zugriff und die Nutzung von Systemen und Daten, die grundsätzlich gesetzlich geschützt sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, INTRA AG hinsichtlich Schadenersatzansprüche und sonstigen Forderungen dieser Personen bzw. Unternehmen vollumfänglich sohin auch für etwaige Datenschutzverletzungen,



Schad- und klaglos zu halten, egal ob Personen oder Unternehmen ihre Ansprüche gegen den Auftraggeber oder direkt gegen INTRA AG geltend machen. Schad- und Klagloshaltung bedeutet auch, die daraus entstehenden Prozess- und Anwaltskosten, etwaige Geldstrafen etc., zu übernehmen und dies im Anlassfall diesen Personen oder Unternehmen auch mitzuteilen. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, mit erlangten dem Datenschutz unterliegenden Informationen sorgsam umzugehen und diese keinesfalls Dritten, sei es durch Mitteilung oder vorübergehende Einsichtnahme oder auf sonst irgendeine Art zugänglich zu machen. Der Auftraggeber wird selbstständig dafür Sorge tragen, dass jene Personen und Unternehmen, hinsichtlich der INTRA AG mit der Überprüfung beauftragt, gegenüber dem Auftraggeber schriftlich erklären, mit der Überprüfung einverstanden zu sein und dem Auftraggeber und INTRA AG den Zugriff auch auf geschützte Daten zu gewähren. Eine notwendige Unterrichtung der von der Überprüfung betroffenen Personen bzw. Unternehmen samt Bekanntgabe der durchzuführenden Massnahmen obliegt dem Auftraggeber.

9. Unsere Haftung, für die von uns zu verantwortenden Schäden ist, beschränkt auf die Summe der Honorare, welche Sie an uns bezahlt haben. Jedenfalls ist die Haftung der INTRA AG und ihrer Vertreter auf den Betrag beschränkt, der von unserer Berufshaftpflichtversicherung übernommen und bezahlt wird, dies maximal bis zu dem versicherten Höchstbetrag.
10. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
11. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Konsumenten ausgeschlossen.
12. Wir haften nicht für Handlungen, welche aufgrund von Ihnen übermittelten unvollständigen, irreführenden, täuschenden oder unrichtigen Informationen oder uns zur Verfügung gestellten Dokumenten gesetzt wurden.
13. Wir haften für, im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen, beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, Berater, etc.), die weder Mitarbeiter noch in sonstiger Funktion tätigen Gesellschafter sind, sofern sie von uns ohne Ihre Zustimmung beauftragt wurden, nur bei Auswahlverschulden. Sollten Sie mehrere



Personen in derselben Angelegenheit beauftragt haben, haften wir nicht für Schäden, welche durch Ihre anderen Vertreter oder Berater verursacht wurden. Wir haften nicht gegenüber Dritten.

14. Ausser in den Fällen, in denen das zwingend anwendbare Recht dies vorsieht, haftet kein Partner, Geschäftsführer, leitender Angestellter, Mitarbeiterin oder sonstiger Vertreter der INTRA AG in seiner oder ihrer jeweiligen Eigenschaft persönlich gegenüber dem Auftraggeber.
15. Die Haftung für mittelbare Schäden und für Folgeschäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften jedoch spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
17. Sofern INTRA AG das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.
18. Für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird generell nicht gehaftet.
19. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass INTRA AG seine Erkenntnisse vor allem unter Zuhilfenahme diverser Spezialsoftware ermittelt. INTRA AG verpflichtet sich, diese Software stets entsprechend zu warten und zu aktualisieren, haftet aber nicht für Schäden oder unrichtige Ermittlungsergebnisse, die auf einen Fehler oder Schaden der Software zurückzuführen sind.
20. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.



21. Der Entgeltanspruch von INTRA AG für bereits erbrachte Leistungen und für Leistungen nach Wegfall der die Auftragserfüllung hemmenden Ereignisse höherer Gewalt für die von INTRA AG noch zu erbringenden Leistungen bleibt unberührt.
22. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von INTRA AG für Erfüllungsgehilfen, die nicht Dienstnehmer von INTRA AG sind, ausgeschlossen.
23. Im Sinne des Datenschutzrechts ist der Auftraggeber als Verantwortlicher anzusehen und hat INTRA AG diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.
24. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen für Sie als Unternehmer i.S.d. KSchG sämtliche Ansprüche gegen uns, wenn sie nicht von Ihnen binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem Sie vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoss).
25. Für Sie als Verbraucher i.S.d. KSchG verfallen sämtliche Ansprüche, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche, gegen uns, wenn sie nicht von Ihnen binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem Sie vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoss).

VII. Verschwiegenheit

1. Die Parteien verpflichten sich über gegenständlichen Auftrag, die jeweils eingesetzten Mitarbeiter den Inhalt der übergebenen und ermittelten Daten und Informationen, den Inhalt dieser Vereinbarung und überhaupt sämtliche auftrags- und parteibezogenen Details auch nach Beendigung des Auftrags absolutes Stillschweigen zu bewahren.



2. Dem Auftraggeber ist es nur mit schriftlicher Zustimmung von INTRA AG gestattet, Dritten gegenüber den Namen von INTRA AG bekanntzugeben oder diesen zu veröffentlichen.
3. Ebenso ist es INTRA AG nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet, den Auftraggeber als Referenz in die Referenzliste von INTRA AG aufzunehmen.
4. Die von INTRA AG erstellten Reports und Mitteilungen bzw. Empfehlungen im Rahmen der begleitenden Beratung sind ausschliesslich für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt und dürfen weder veröffentlicht noch Dritten bekanntgemacht oder übergeben werden sowie auch nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet werden.
5. Davon ausgenommen sind auftragskonform zu erstellende Berichte, Reports und sonstige von INTRA AG zu erstellende Schriftstücke, die mit dem Ziel der Einleitung oder Abwehr einer gerichtlichen oder sonstigen rechtsfreundlichen Aktion beauftragt wurden. Eine Weitergabe, die ausserhalb dieses Zweckes und der mit INTRA AG ausdrücklich vereinbarten Vorgehensweise erfolgt, ist nicht statthaft.
6. Die Parteien nehmen wechselseitig zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass eine oder beide Vertragsparteien in Erfüllung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein können, allgemeine oder inhaltliche Details über das Auftragsverhältnis, die erstellten Reports und die ermittelten Informationen bekanntzugeben, sodass die Parteien sich wechselseitig gegenüber staatlichen Behörden von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbinden. Im Falle einer derartigen behördlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, Inspektion oder Überprüfung wird jede Partei der anderen Partei angemessene Unterstützung leisten. Jede Partei wird die andere Partei rechtzeitig benachrichtigen, wenn eine derartige Offenlegung zu erfolgen hat.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von INTRA AG verwendeten Arbeitstechniken und Programme sowie die Identität der Mitarbeiter und Subunternehmer von INTRA AG geheim zu halten.
8. Auftragserteilung über Vermittlung von Vertriebs- und oder sonstigen Kooperationspartnern von INTRA AG.



9. INTRA AG arbeitet mit einer Reihe von Vertriebs- und Kooperationspartnern zusammen. Auftragsvermittlungen durch diese Partner können auftragsabhängige Provisionsansprüche der Partner gegenüber INTRA AG auslösen. Im Falle, dass der AG durch einen solchen Partner an INTRA AG vermittelt wurde, stimmt der Auftragnehmer zu, dass die wesentlichen kommerziellen Eckdaten des Vertrages wie z. B. Auftraggeber, Leistungsperiode, Auftragswert und die entsprechenden Zahlungseingänge dazu dem Vertriebspartner zur Kenntnis gebracht werden.
10. Im Fall eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist INTRA AG berechtigt, jene Daten an ein Inkassobüro oder an Anwaltskanzleien bekannt zu geben, die für die Geltendmachung der Forderung notwendig sind.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Unsere Erklärungen an Sie gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung von Ihnen bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Wir können mit Ihnen aber — soweit nichts anderes vereinbart ist — in jeder uns geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können — soweit nichts anderes bestimmt ist — auch mittels Fax oder E-Mail abgegeben werden. Mangels anders lautender schriftlicher Weisung sind wir berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit Ihnen in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Sie erklären, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
2. Als Gerichtsstand für die gerichtliche Geltendmachung von Honoraren und Auslagen sowie für sonstige Rechtsstreitigkeiten aller Art wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Landgerichtes Vaduz, die Anwendung materiellen und formellen Liechtensteiner Rechts unter Ausschluss des IPRG in der jeweils geltenden Fassung und die deutsche Sprache vereinbart.



3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie alle Erklärungen, die mit diesen in Zusammenhang stehen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt werden.
4. Sollten einzelne der angeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein, so ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. In diesem Fall gilt sinngemäss jene Regelung, die der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, als vereinbart. Gleiches gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
5. Bei Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten und im Zuge der mit Ihnen geführten Korrespondenz erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten. Die durch uns ausgeführte Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der nationalen Datenschutzgesetzgebung (Datenschutzgesetz, Datenschutzverordnung sowie in Nebengesetzen explizit angeführte datenschutzrechtliche Bestimmungen i.d.g.F.). Hinsichtlich sämtlicher datenschutzrelevanter Angelegenheiten wird auf die entsprechenden Datenschutzrichtlinien von INTRA AG verwiesen.
6. Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben bezüglich des berechtigten Interesses an der Auftragsdurchführung den Tatsachen entsprechen und dass mit dem Auftrag keine gesetzeswidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.
7. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die ihm überlassenen Reports, Unterlagen, Daten und Know-How für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und ist keinesfalls berechtigt, diese entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Sämtliche Urheberrechte, Nutzungsrechte und sonstige Schutz- und Eigentumsrechte sowie Know-How verbleiben, wie insbesondere Copyrights, Marken, Logos, Patente, andere Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte bei INTRA AG.
8. Dem Auftraggeber ist es zu keiner Zeit erlaubt, Dritten gegenüber oder öffentlich die Leistungen bzw. Dienstleistungen von INTRA AG als eigene Leistungen bzw. Dienstleistungen des Auftraggebers darzustellen (Punkt 7.2 bleibt hievon unberührt).



9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die ihm oder Dritten die Nachahmung des Reportsystems von INTRA AG, die Art und Methodik der Informationsbeschaffung oder der Formdarstellung einzelner Dokumente ermöglicht. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.
10. Diese AGB werden in deutscher Sprache erstellt. Grundsätzlich ist die Vertragssprache Deutsch, Reports und andere Dokumente, die auf den Dienstleistungen und Erkenntnissen von INTRA AG basieren können, aber auch in englischer Sprache abgefasst sein. Die Kosten von eventuell notwendigen Übersetzungen in die deutsche Sprache gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IX

Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

1. Sie als Konsument haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen, wenn dieser im Fernabsatz geschlossen wurde. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Kanzlei mittels eindeutiger Erklärung (z.B. Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster „Widerrufsformular“ nutzen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
2. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen



entspricht. Unter Angemessenheit des Betrages ist jenes Entgelt zu verstehen, welches mit Ihnen vereinbart wurde und welches für erbrachte Dienstleistungen bereits angefallen ist.

4. Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, werden wir nicht weiter für Sie tätig.



INTRA Investigations AG
Bartlegroschstrasse 22
LI-9490 Vaduz
+4237989431
office@intra.ag

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und retournieren Sie es an uns.

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der beauftragen Dienstleistungen:

Beauftragt am _____

Ihr Name _____

Ihre Anschrift _____

Datum _____

Ihre Unterschrift _____